

Satzung des Vereins

- § 01** Der Verein Elterninitiative Friesenweg e. V. mit Sitz in Osnabrück verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.
Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar den Zweck der Betreuung, Erziehung und Förderung von Kindern und der Förderung des Austausches von Erziehungsfragen. Hierzu schafft er durch die Einrichtung und Unterhaltung eines geeigneten Raumes und der Bereitstellung und Organisation von Betreuungsdiensten die Voraussetzungen.
- § 02** Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die MitgliederInnen erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- § 03** Alle Mittel des Vereins sind für den gemeinnützigen Zweck gebunden und sind laufend für ihn zu verausgaben. Gewinne sollen durch den Betrieb der Elterninitiative Friesenweg e. V. nicht erzielt werden.
- § 04** MitgliederInnen des Vereins können natürliche und juristische Personen sein, deren Aufnahme die MitgliederInnen mit zwei Drittel Mehrheit beschließen. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von den MitgliederInnen festgestellt, muss sich jedoch an die jährlichen Vorgaben der Stadt halten.
Die Mitgliedschaft endet mit
- a) der Einschulung des Kindes
 - b) durch Austritt
- Der Austritt muss schriftlich gegenüber mindestens einem Vorstandsmitglied erklärt werden. Er ist nur bei Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Monats möglich.
- § 05** Organe des Vereins sind:
- a.) der Vorstand
 - b.) die MitgliederInnenversammlung
- § 06** Die MitgliederInnenversammlung wählt jeweils für die Dauer von einem Geschäftsjahr den aus mindestens vier Personen bestehenden Vorstand, nämlich den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden, den Kassenwart und den Schriftführer.
Bis zur Neuwahl des Vorstandes führen die bisherigen VorstandsmitgliederInnen die Geschäfte des Vorstandes weiter. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes wählt eine ordnungsgemäß einberufene MitgliederInnenversammlung für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger.
Eine ordnungsgemäße MitgliederInnenversammlung kann mit zwei Drittel Mehrheit der erschienenen MitgliederInnen den Vorstand bzw. einzelne MitgliederInnen abwählen.

- § 07** Der Verein wird durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden jeweils allein vertreten.
- § 08** Der Vorstand und die MitgliederInnen haben keinen Anspruch auf die Erträge des Vereinsvermögens. Auch dürfen Ihnen auch sonst keinerlei Vermögenserträge zugewendet werden. Soweit sie ehrenamtlich für den Verein tätig sind, haben sie Anspruch auf den Ersatz ihrer baren Auslagen.
Im Falle eines Konkurses des Vereins haften alle MitgliederInnen zu gleichen Teilen, die mindestens ein Kind zu diesem Zeitpunkt im Kinderladen betreuen lassen.
- § 09** Nach Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr, beruft der Vorsitzende eine MitgliederInnenversammlung schriftlich ein.
Auf Antrag von 10 % der MitgliederInnen muss der Vorstand eine MitgliederInnenversammlung unter Ankündigung der Tagesordnung schriftlich einberufen.
Zwischen der Einladung und dem Tag der MitgliederInnenversammlung müssen sieben Tage liegen.
- § 10** Die MitgliederInnenversammlung ist außer für die Wahl des Vorstandes zuständig für:
- a. die Entgegennahme des Jahresbericht
 - b. die Beschlussfassung über Rechnungslegung
 - c. die Entlastung des Vorstandes
 - d. die Beschlussfassung über Anträge
 - e. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - f. die Investition
 - g. die Beschlussfassung über eine Auflösung des Vereins
- § 11** Die Beschlüsse von Vorstand und MitgliederInnenversammlung sind protokollarisch festzuhalten und von zwei VorstandsmitgliederInnen zu unterzeichnen.
- § 12** Ein Beschluss über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen MitgliederInnen. Im Übrigen erfolgen die Beschlüsse durch einfache Mehrheit der erschienenen MitgliederInnen.
- § 13** Satzungsänderungen, die Gemeinnützigkeit des Vereins betreffen, müssen den zuständigen Stellen vorgelegt werden.
- § 14** Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- § 15** Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an das Kinderhilfswerk „terre des hommes“ Deutschland e. V. mit Sitz in Osnabrück, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.
- § 16** Die Vereinsmitglieder sind damit einverstanden, dass die zu betreuenden Kinder mit selbst erstellten Speisen und Getränken versorgt werden. Sollte es dabei zu körperlichen Beeinträchtigungen kommen, wird auf Ersatz von materiellen und immateriellen Schäden gegenüber Vereinsmitgliedern verzichtet. Der Verzicht gilt nicht bei vorsätzlichen und grob fahrlässigen Verhalten.